

Geschäftsverzeichnissnr. 6168

Entscheid Nr. 74/2016
vom 25. Mai 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1 Nr. 3 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») und 47 von Artikel 4 (« Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Februar 2015 in Sachen D.O. gegen A.R., dessen Ausfertigung am 9. März 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1 Nr. 3 von Artikel 3 (‘ Übergangsbestimmungen ’) und 47 von Artikel 4 (‘ Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen ’) des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie beinhalten, dass der frühere Artikel 1471 des Zivilgesetzbuches auf die darin erwähnten Kategorien von Eheleuten Anwendung findet, insbesondere auf die Eheleute, die vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes den vertraglichen Güterstand der Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft angenommen hatten, was dazu führt, dass bei der Verteilung der Gemeinschaft die geschiedene Ehefrau einen Vorzug genießt bei der Ausübung ihrer Vorwegnahmen, vor denjenigen ihres Ehemannes, während der geschiedene Ehemann nicht dasselbe Vorrecht genießt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1 Nr. 3 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») sowie auf Artikel 47 von Artikel 4 (« Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände.

B.1.2. Artikel 1 des vorerwähnten Artikels 3 bestimmt:

« Entsprechend den folgenden Regeln sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Ehegatten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne güterrechtliche Regelung geheiratet haben oder nachdem sie sich für die Gütergemeinschaft oder für die Gütertrennung oder für das Dotalsystem mit einer Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der Artikel 1498 und 1499 des Zivilgesetzbuches entschieden haben:

1. Während einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Ehegatten vor einem Notar die Erklärung ablegen, dass sie ihren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten ehelichen Güterstand beibehalten wollen.

2. Wenn eine solche Erklärung nicht abgelegt wird, werden bei Ablauf dieser Frist auf die Ehegatten, die keine güterrechtliche Vereinbarung getroffen oder die gesetzliche Gütergemeinschaft angenommen haben, die Bestimmungen der Artikel 1398 bis 1450 über den

gesetzlichen Güterstand anwendbar, unbeschadet der bei Schließung des Ehevertrags getroffenen Vereinbarungen bezüglich der beiden Ehegatten oder einem von ihnen zukommenden Vorteile.

Sie können aber, ohne den Ablauf dieser Frist abzuwarten, vor einem Notar die Erklärung ablegen, dass sie die Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand auf sich unmittelbar angewandt sehen möchten.

3. Wenn die Erklärung im Sinne von Nr. 1 nicht abgelegt wird, werden die Ehegatten, die die Errungenschaftsgemeinschaft oder die unbeschränkte Gütergemeinschaft angenommen haben, bei Ablauf dieser Frist für alles, was sich auf die Verwaltung der Gütergemeinschaft und des eigenen Vermögens bezieht, den Bestimmungen der Artikel 1415 bis 1426 unterliegen sowie den Bestimmungen der Artikel 1408 bis 1414 bezüglich der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger.

Gleiches gilt für die Ehegatten, die sich für die Gütertrennung oder das Dotalsystem unter der Vereinbarung einer Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der Artikel 1498 und 1499 des Zivilgesetzbuches entschieden haben, aber ausschließlich bezüglich dieser Gemeinschaft.

[...] ».

Artikel 47 des vorerwähnten Artikels 4 bestimmt:

« § 1. Die Artikel 226*bis* bis 226*septies*, 300, 307, 776 Absatz 1, 818, 905, 940 Absatz 1, 1399 bis 1535, 1540 bis 1581, 2255 und 2256 des Zivilgesetzbuches, die Artikel 64 bis 72 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, Artikel 1562 des Gerichtsgesetzbuches, die Artikel 553 bis 560 des Handelsgesetzbuches und Artikel 6 des Erbschaftssteuergesetzbuches bleiben jedoch übergangsweise in Kraft für Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet haben, sei es, dass sie sich für einen anderen Güterstand als die Gemeinschaft entschieden haben, oder sei es, dass sie gesetzlich oder vertraglich den Regeln der Gütergemeinschaft unterliegen und vereinbart haben, den vorher bestehenden Güterstand beizubehalten, und dies bis zur Auflösung ihres Güterstandes.

§ 2. Übergangsweise bleiben ebenfalls die Artikel 124, 295 Absatz 3, 942, 1304 Absatz 2, 1990 und 2254 des Zivilgesetzbuches, die Artikel 47 und 90*bis* des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 und die Artikel 567 Absatz 1, 853, 1148, 1167, 1180, 1185, 1283 und 1319 des Gerichtsgesetzbuches in ihrer Fassung vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 3. Wenn Ehegatten, die nach der Annahme der Gütergemeinschaft geheiratet haben, durch die Wirkung der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes nur hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinschaft und ihrer eigenen Güter, der Festlegung der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger unterliegen, finden die in den §§ 1 und 2 aufgezählten Artikel weiterhin auf sie Anwendung, sofern sie zum Funktionieren und zur Auflösung ihres Güterstandes notwendig sind ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie beinhalten würden, dass der frühere Artikel 1471 des Zivilgesetzbuches auf Eheleute Anwendung finde, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 den vertraglichen Güterstand der Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft

angenommen hätten, « was dazu führt, dass bei der Verteilung der Gemeinschaft die geschiedene Ehefrau einen Vorzug genießt bei der Ausübung ihrer Vorwegnahmen, vor denjenigen ihres Ehemannes, während der geschiedene Ehemann nicht dasselbe Vorrecht genießt ».

B.3. Der frühere Artikel 1471 des Zivilgesetzbuches bestimmte:

« Die Vorwegnahmen der Ehefrau erfolgen vor denjenigen des Ehemannes.

Sie erfolgen, was die nicht mehr in Natur vorhandenen Güter betrifft, zuerst aus dem Bargeld, anschließend aus den beweglichen Gütern und schließlich aus den unbeweglichen Gütern der Gemeinschaft; im letztgenannten Fall wird die Wahl der unbeweglichen Güter der Ehefrau und deren Erben überlassen ».

B.4.1. Mit dem Gesetz vom 14. Juli 1976 sollte vor allem die durch das Gesetz vom 30. April 1958 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten eingeführte juristische Gleichstellung der verheirateten Frau in der Gesetzgebung über die ehelichen Güterstände konkretisiert werden:

« Ab dem Zeitpunkt, an dem der verheirateten Frau die volle Rechtsfähigkeit eingeräumt wird, [...] muss diese Unabhängigkeit ihren normalen Ausgleich auf dem Gebiet der ehelichen Güterstände finden. Die eine Reform ist nicht möglich ohne die andere. Die Bestätigung der Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau ohne die gleichzeitige Abänderung oder Anpassung der ehelichen Güterstände liefe darauf hinaus, eine theoretische Arbeit abzuliefern, die in der Praxis illusorisch bleibt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 138, S. 1; *Parl. Dok.*, Senat, 1976-1977, Nr. 683/2, S. 1).

Der Gesetzgeber hat die Anpassung der Rechtsvorschriften bezüglich der ehelichen Güterstände an die Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau mit dem Respekt vor der Willensfreiheit der Parteien vereinbaren wollen.

B.4.2. Die Übergangbestimmungen wurden wie folgt erläutert:

« Der [Regierungsentwurf] macht einen wesentlichen Unterschied je nachdem, ob die Eheleute an einen Ehevertrag gebunden sind oder keinen Ehevertrag vor einem Notar abgeschlossen haben und somit von Rechts wegen der Regelung der gesetzlichen Gemeinschaft unterliegen.

Ausgehend von der Auffassung, dass ein Ehevertrag eine Vereinbarung zwischen Ehegatten ist, der zwischen den die Vereinbarung treffenden Parteien als Gesetz gilt, ändert er den Inhalt nur dahingehend, dass er dem von ihnen gewählten Güterstand die neuen Regeln zur Verwaltung der Gemeinschaft oder des eigenen Vermögens hinzufügt. Sie können sich jedoch für eine andere Regelung entscheiden, insofern die Vorschriften der Artikel 8 bis 10 (unnummeriert zu 1394 bis 1396) eingehalten werden.

Eheleute, die ohne Ehevertrag verheiratet sind, können im Sinne des Entwurfs jedoch entweder die Regelung der Gemeinschaft beibehalten, oder sich für eine andere Regelung entscheiden; die soll notariell beurkundet werden, und zwar innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes; entscheiden sie sich für eine andere Regelung, so können sie die bisherige Regelung liquidieren, aber sie sind nicht dazu verpflichtet. Solange die Eheleute keine andere Regelung angenommen haben oder wenn sie erklären, die gesetzliche Gemeinschaft beizubehalten, werden ihre verwaltungsmäßigen Befugnisse ab dem Inkrafttreten des Gesetzes durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt» (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683/2, S. 92).

B.5. Die Anwendung des früheren Artikels 1471 des Zivilgesetzbuches auf Eheleute, die vor dem 28. September 1976 in dem durch Ehevertrag festgelegten Güterstand der Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft geheiratet haben, ist relevant angesichts der mit dem Gesetz vom 14. Juli 1976 im Allgemeinen und den Übergangsbestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung und Verteilung im Besonderen verfolgten Zielsetzung.

B.6. Die Bestätigung der Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau war nämlich nur notwendig hinsichtlich der Verwaltung der Gütergemeinschaft und des eigenen Vermögens (Artikel 1415 bis 1426 des Zivilgesetzbuches) sowie hinsichtlich der damit untrennbar verbundenen Problematik der Regelung der gemeinsamen Schulden und der Rechte der Gläubiger (Artikel 1408 bis 1414 des Zivilgesetzbuches); diese Bestätigung erforderte deshalb nicht zwangsläufig die Anwendung der Regeln, die sich auf die Auseinandersetzung und Verteilung des ehelichen Güterstands beziehen. Der Gesetzgeber konnte deshalb davon ausgehen, dass diese Problematik auf der Grundlage des Prinzips der Vorhersehbarkeit für die betreffenden Ehegatten und unter Berücksichtigung der vielfältigen Modalitäten, die einen durch Ehevertrag festgelegten Güterstand charakterisieren können, durch die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Güterstands anwendbaren Bestimmungen geregelt bleiben würde.

Die Bestimmung von Artikel 47 § 3 von Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1976, der Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen enthält und die in den Paragraphen 1 und 2 angegebenen Artikel für anwendbar erklärt, insoweit sie für die Auflösung des ehelichen Güterstandes notwendig sind, ist nur die Bestätigung für den Ausschluss der Anwendung der neuen Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung und Verteilung hinsichtlich derjenigen Kategorie von Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Güterstandsvereinbarung getroffen haben.

Überdies hinderte nichts diese Kategorie von Ehegatten daran, ihren durch Ehevertrag festgelegten Güterstand dahingehend abzuändern, dass sie diese vom Gesetzgeber für sie nicht vorgesehenen Maßnahmen vereinbaren.

Der Gesetzgeber hat den imperativen Charakter der Anpassung der Gesetzgebung bezüglich der ehelichen Güterstände an die Rechtsfähigkeit der verheirateten Frau mit dem Respekt vor der Willensfreiheit der Parteien vereinbaren wollen.

Dem Recht des Ehemannes wird nicht auf unverhältnismäßige Weise Abbruch getan, da - wie aus den Elementen der Akte hervorgeht - der frühere Artikel 1471 des Zivilgesetzbuches, so wie er im Ausgangsverfahren vom vorlegenden Richter angewandt wird, höchstens eine Vorrangsregel bei der Zuteilung eines Gutes im Falle der Auseinandersetzung der Errungenschaftsgemeinschaft darstellt.

B.7. Die fraglichen Bestimmungen entbehren also nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, und die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Nr. 3 von Artikel 3 (« Übergangsbestimmungen ») und Artikel 47 von Artikel 4 (« Aufhebungs- und Abänderungsbestimmungen ») des Gesetzes vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels